



Informationen zu Auslandsreisen mit Kindern

Wenn Sie mit Ihrem Kind in das Ausland verreisen möchten, braucht jede Person – auch jedes Kind ab Geburt - ein eigenes Ausweisdokument. Für Reisen innerhalb der Europäischen Union und einige weitere Staaten genügt ein Personalausweis. Für Reisen außerhalb der Europäischen Union wird ein Reisepass benötigt. Welche Ausweisdokumente oder gegebenenfalls zusätzliche Visa für Ihr Reiseziel erforderlich sind, können Sie in den Reise- und Sicherheitshinweisen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes einsehen.

Wichtige Informationen



Leben die gemeinsam sorgeberechtigte Personen in einem Haushalt und sind dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet, kann ein Elternteil alleine den Antrag zusammen mit dem Kind stellen und den Pass abholen, wenn der antragstellende Elternteil versichert, dass der nicht anwesende Elternteil mit der Beantragung einverstanden ist.



Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, leben aber getrennt, kann den Antrag zusammen mit dem Kind ein Elternteil nur dann stellen, wenn er die Einverständniserklärung des abwesenden Elternteils spätestens bei der Abholung des Passdokuments schriftlich vorlegt. Damit die Behörde die Einverständniserklärung prüfen kann, soll eine Kopie eines gültigen Identitätsdokuments hinzugefügt werden.

Das schriftliche Einverständnis kann entfallen, wenn der bei der Antragstellung nicht anwesende Elternteil das Passdokument abholt.

Ein Elternteil kann auch dann alleine einen Pass für das Kind beantragen und abholen, wenn



- der andere Elternteil ihm eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht ausgestellt hat, die den antragstellenden Elternteil dazu befugt, die Passangelegenheiten für das Kind alleine zu regeln;
- das Familiengericht dem antragstellenden Elternteil die Entscheidungsbefugnis zur Beantragung eines Passes übertragen hat.

Der Elternteil muss seine Befugnis nachweisen, z. B. durch Vorlage beispielsweise einer Generalvollmacht, einer Vollmacht (ggf. notariell oder familiengerichtlich protokolliert) oder einer Entscheidung des Familiengerichts.

Steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte elterliche Sorge einem Elternteil allein zu, ist das Einverständnis des anderen Elternteils für die Beantragung und Abholung des Passes nicht erforderlich. Der Elternteil muss seine Alleinsorge bei der Stellung des Antrags oder der Abholung des Passes nachweisen, z. B. durch Vorlage einer sogenannten Negativbescheinigung des Jugendamtes oder einer Entscheidung des Familiengerichts.